

interdiction se justifierait d'autant moins que l'Office fédéral admet lui-même que l'activité du recourant « est en partie celle d'un bureau fiduciaire ».

Cependant, pour écarter tout risque d'erreur, une partie de l'activité d'Amstutz n'étant pas strictement celle d'une véritable fiduciaire, il convient de n'accueillir le recours que dans le sens de la demande subsidiaire, sans qu'il soit nécessaire d'intervertir les mots « Fiduciaire » et « Revision » comme l'Office fédéral le propose. Cette intervention pourrait être préjudiciable à l'entreprise du recourant déjà appelée « Fiduciaire Amstutz » par la clientèle.

Quant à l'arrêt du Tribunal fédéral (RO 64 I p. 55), il a trait à une espèce différente. Le recourant avait mis en vedette le mot Treuhand, notamment par des guillemets, sans pouvoir justifier que son bureau s'occupait principalement d'opérations de ce genre. Le juge l'a donc obligé à ne pas attirer spécialement l'attention sur ce mot. En outre il s'agissait d'une entreprise récente dont le nom n'était guère connu. Or — on l'a vu — il en est autrement pour le recourant.

*Par ces motifs, le Tribunal fédéral*

admet le recours dans son chef de conclusions subsidiaires n° III et autorise le recourant à faire inscrire au registre du commerce la raison « Fiduciaire et Revision Amstutz ».

### III. ZOLLSACHEN

#### AFFAIRES DOUANIÈRES

##### 60. Urteil vom 24. Dezember 1938 i. S. X. & Konsorten gegen Oberzolldirektion.

Zollrechtliche Sicherstellungsverfügung (Art. 123 ZG). 1. Erscheint ein Zollanspruch als gefährdet zufolge des Verhaltens des Zollpflichtigen, so darf die Sicher-

stellung des Zollbetrages gegenüber jedem Zollzahlungspflichtigen verfügt werden.

2. Eine Gefährdung des Zollanspruchs kann unter Umständen darin liegen, dass der Zollpflichtige durch unrichtige Angaben in der Zolldeklaration die zollfreie Abfertigung ausfuhrzollpflichtiger Waren erwirkt.

A. — Der Rekurrent X. ist unbeschränkt haftender Teilhaber, sein Sohn Y. Kommanditär der Fabrikationsunternehmung X. & C<sup>ie</sup>, X. ist ausserdem Mitglied des Verwaltungsrates und geschäftsführender Direktor der Aktiengesellschaft Z., die sich mit dem Erwerb und der Ausbeutung von Patenten befasst. Auch Y. soll für die Z. arbeiten, hauptsächlich als Reisender.

X. und Y. werden beschuldigt, ausfuhrzollpflichtige Maschinen zollfrei unter unrichtiger Bezeichnung ausgeführt zu haben. Die Spedition sei von X. und Y. gemeinsam besorgt worden. X. habe die unrichtige Verzollungsinstruktion erteilt, Y. die unrichtige Zolldeklaration abgegeben, beides unter dem Namen der Z.-A.-G. Die Transportkosten und das Verpackungsmaterial wurden von der Firma X. & C<sup>ie</sup> bezahlt.

Der umgangene Ausfuhrzoll ist auf Fr. 32,480.— festgesetzt worden (Strafprotokolle vom 3. September 1938).

Am 13. September 1938 wurde die Zollzahlungspflicht auch gegenüber der Firma X. & C<sup>ie</sup> verfügt gemäss Art. 13 ZG.

B. — Die zuständige Zollkreisdirektion hat sodann die Sicherstellung des umgangenen Zolles verfügt gegenüber X. und der Firma X. & C<sup>ie</sup> wegen Gefährdung des Zollanspruches, gegenüber Y. wegen Wohnsitzes im Auslande (Art. 123 ZG) und die Vollziehung durch Arrest gegenüber X. & C<sup>ie</sup> angeordnet (Art. 124 ZG).

Eine Beschwerde gegen die Sicherstellungsverfügungen ist von der Oberzolldirektion am 28. September 1938 abgewiesen worden.

Hiegegen wird rechtzeitig Beschwerde erhoben mit dem Antrag auf Aufhebung der Sicherstellungsverfügungen. Es wird geltend gemacht, die Voraussetzungen für den

Erläss von Sicherstellungsverfügungen seien nicht gegeben: ein Zollanspruch sei noch nicht festgestellt, er werde lediglich von der Zollverwaltung behauptet, von den dafür Belangten aber bestritten; Y. habe seinen Wohnsitz immer noch bei seinen Eltern in der Schweiz, nicht, wie die Zollverwaltung annehme, am ausländischen Sitze der von ihm eingerichteten Fabrik. X. und die Firma X. & C<sup>te</sup> hätten keine Handlungen begangen, durch die der Zollanspruch gefährdet worden wäre; sie hätten sich lediglich die Wahrung ihrer Rechte vorbehalten, worin aber keine Gefährdungshandlung liegen könne.

*Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen  
in Erwägung:*

1.....

2. — Nach Art. 123 ZG darf die Sicherstellung verfügt werden, wenn ein zollrechtlicher Anspruch als gefährdet erscheint durch das Verhalten des Zollpflichtigen oder wenn der Zollpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz hat. Trifft eine dieser Voraussetzungen zu, so kann jeder Zollzahlungspflichtige zur Sicherstellung verhalten werden. Das Gesetz fordert nicht, dass jene Voraussetzungen auch in der Person der (übrigen) Zollzahlungspflichtigen erfüllt seien.

Zollpflichtig ist, wer Waren über die Zollgrenze befördert und sein Auftraggeber (Art. 1, Abs. 1, und 9 ZG); ihn trifft die Zollmelde- und die Zollzahlungspflicht. Zollzahlungspflichtig sind auch andere Personen, u. a. derjenige, für dessen Rechnung Waren ein- oder ausgeführt werden (Art. 13 ZG).

Der Zollanspruch entsteht mit der Annahme der Zolldeklaration durch das zuständige Zollamt (Art. 11, Abs. 1, Art. 35 und 117 ZG) auf Grund einer Überprüfung der Zolldeklaration auf ihre formelle Richtigkeit und Vollständigkeit (vgl. Art. 34, Abs. 2 ZG). Die Festsetzung des Zollbetrages bleibt vorbehalten (Art. 35, Abs. 2 ZG).

Ist die Zollmeldepflicht nicht erfüllt worden, so entsteht der Zollanspruch im Zeitpunkt des Grenzübertrittes.

Wenn demnach die Sicherstellungsverfügung das Bestehen eines zollrechtlichen Anspruches voraussetzt, so kann das, nach der Ordnung des Zollgesetzes, nicht bedeuten, dass die Zollfestsetzung durchgeführt, eine Verständigung oder ein endgültiger Entscheid hierüber vorliegen müsse. Es genügen vielmehr jene formalen Voraussetzungen, unter denen der Zollanspruch von Gesetzeswegen entsteht. Darum kann die Sicherstellungsverfügung vor der endgültigen Festsetzung des Zollbetrages in jedem Stadium des Verfahrens erlassen werden. Die abweichende Auffassung, die in der Beschwerde vertreten wird, steht in Widerspruch mit dem Zollgesetz, vor allem den Bestimmungen von Art. 123, 11 und 117. Sie wäre auch unvereinbar mit dem Zweck der Sicherstellungsverfügung, den Zollbezug möglichst wirksam zu sichern. Die Festsetzung des Zollbetrages im gesetzlichen Verfahren und die endgültige Beurteilung der dagegen erhobenen Einwendungen ist bei der steuer- und zollrechtlichen Sicherstellungsverfügung sowenig gefordert, wie beim Arrest nach Art. 271 ff. SchKG, für den die Glaubhaftmachung von Forderung und Arrestgrund vor dem Arrestrichter genügt und die Bereinigung allfälliger Streitigkeiten, wie hier, ausserhalb des Arrestverfahrens nach Vollzug des Arrestes, durchgeführt wird. Die Sicherstellungsverfügung ergeht auf Grund von vorläufigen Feststellungen der Zollverwaltung über Bestand und Höhe eines zollrechtlichen Anspruches und unbeschadet der Bereinigung der Zollfestsetzung im nebenhergehenden Veranlagungs- und Beschwerdeverfahren.

3. — Auf Grund der Feststellungen im Strafprotokoll der Zollverwaltung, die in dieser Beziehung bis dahin nicht widerlegt worden sind, ist davon auszugehen, dass die ausfuhrzollpflichtigen Waren von X. und Y. gemeinsam über die Zollgrenze gebracht worden sind. An der Spedition sollen beide beteiligt gewesen sein. X. hat die Ver-

zollungsinstruktion erteilt, Y. hat die Zolldeklaration abgegeben. (Beides geschah zwar unter der Firma-bezeichnung Z. - A.-G. Y. hat aber bei seiner Einvernahme zugegeben, dass die Z. mit der Sendung nichts zu tun hat). Als zollpflichtig haben daher im Hinblick auf die Sicherstellung des mit der Annahme der Zolldeklaration entstandenen Zollanspruches die beiden Rekurrenten X. und Y. zu gelten. Die Firma X. & C<sup>ie</sup> kommt in Betracht für die Zollzahlungspflicht, da nach den Akten die Sendungen auf ihre Rechnung ausgeführt wurden.

4. — Die Sicherstellungsverfügungen waren deshalb zulässig, wenn Gefährdungshandlungen der beiden Zollpflichtigen vorgekommen sind oder wenn die Zollpflichtigen im Ausland Wohnsitz haben. Bei der Firma X. & C<sup>ie</sup> braucht es keine Gefährdungshandlung mehr, sofern die Voraussetzungen für die Sicherstellungsverfügung in der Person eines oder der beiden Zollpflichtigen erfüllt sind.

Auslandswohnsitz als Grund für die Verfügung der Sicherstellung käme in Frage bei Y. Seine Wohnsverhältnisse sind zum mindesten nicht klar. Was über sie aus den Akten hervorgeht, legt die Annahme nahe, dass er seinen Wohnsitz im Ausland hat. Er behauptet zwar, sein Wohnsitz sei nach wie vor in der Schweiz, und beruft sich dabei im wesentlichen auf seine Tätigkeit als Angestellter in den schweizerischen Betrieben, die sein Vater leitet, und auf seine regelmässigen Aufenthalte im Elternhaus. Über den Umfang jener Beschäftigung und über die Häufigkeit und Dauer seiner Aufenthalte im Elternhaus fehlen jedoch genügende Anhaltspunkte. Andererseits aber bezeichnet er sich selbst als Teilhaber und Mitglied der Geschäftsleitung der ausländischen Unternehmung, bei deren Gründung er mitgewirkt hat. Er ist seither in der Schweiz polizeilich und militärisch abgemeldet.

Eine nähere Abklärung der Verhältnisse ist indessen nicht notwendig, da nach den Akten jedenfalls eine Gefährdungshandlung im Sinne von Art. 123 ZG vorliegt.

Denn die Zollpflichtigen, die nach ihrer eigenen Erklärung in der Beschwerde vom 17. September 1938 an die Oberzolldirektion (S. 10) nicht über die Mittel zur Bezahlung des geforderten Zolles verfügen, haben die zollfreie Abfertigung und die Freigabe der zollpflichtigen Ware zur Ausfuhr durch unrichtige Angaben bei Verbringung der Waren über die Zollgrenze (Verzollungsinstruktion und Zolldeklaration) erwirkt und damit den Staat um den Zugriff auf das ihm von Gesetzeswegen zustehende Zollpfand, also die in erster Linie in Betracht fallende Sicherheit, gebracht. Die Beschwerde ist schon aus diesem Grunde unbegründet und es braucht nicht erörtert zu werden, ob auch noch weitere Handlungen vorgekommen sind, in denen eine Gefährdung des Zollanspruches erblickt werden könnte.

## C. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

### I. MOTORFAHRZEUG- UND FAHRRADVERKEHR CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES ET DES CYCLES

61. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofs  
vom 14. November 1938

i. S. Kumschick gegen Statthalteramt Willisau.

Hintereinanderfahren: Art. 48 MFV verlangt nicht einen Abstand, der eine freie Sicht auf die Strasse über den vorausfahrenden Wagen hinaus ermöglicht.

Am 22. November 1937 abends gegen 7 Uhr fuhr bei starker Dunkelheit und Nebel J. Meier mit einem zwei-spännigen, hoch mit Harassen beladenen Brückenwagen, an den ein leerer Bockwagen angehängt war, auf der